

# **Infektionsschutz- und Hygienekonzept des Marktes Neunkirchen für Freibad Neunkirchen 2021**

## Vorbemerkung

Die Corona-Pandemie erfordert nach wie vor ein umsichtiges Handeln, um uns und andere vor einer zum Teil tödlich verlaufenden Krankheit zu schützen. Als Bäderbetreiber hat der Markt Neunkirchen hier eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber Beschäftigten und Badegästen.

Dieses Hygienekonzept gilt als Dienstanweisung für Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige im Freibad Neunkirchen. Es wurde anhand der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) und dem Rahmenkonzept der Bayer. Staatsregierung vom 21.05.2021 erstellt.

## Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten – u. a. Abstand halten, Hände regelmäßig gründlich waschen/desinfizieren, in die Armbeuge nießen, keine Hände schütteln usw.. Werkzeuge, Arbeitsmittel sowie Arbeits- und Schutzkleidung sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen bzw. geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden.

## Eigenverantwortung der Badbenutzer

Die im vorliegenden Hygienekonzept vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Badeordnung sowie der weiteren Anordnung des Badbetreibers gerecht werden, auch ohne dass das Personal des Badbetreibers ständig darauf hinweisen müsste.

Sollten sich Besucher nicht an die Regelungen dieses Hygienekonzepts, die Haus- und Badeordnung bzw. deren Erweiterung halten, ist das gemeindliche Personal (Kassenkräfte, Badeaufsicht, technisches Personal) zur Ausübung des Hausrechts befugt. Besucher dürfen bei Verstößen des Geländes verwiesen werden. Bei schweren Verstößen muss die Polizei alarmiert und ggfs. sogar das Bad geschlossen werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch bei derartigen Ordnungsmaßnahmen eingehalten werden.

Ausgeschlossen vom Besuch der Einrichtungen und von der Nutzung der Dienstleistungen sind:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen

wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen

- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Die Gäste sind durch Aushang im Eingangsbereich über diese Ausschlusskriterien zu informieren. Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Betrieb zu verlassen.

### Testnachweis

Sobald die 7-Tage-Inzidenz von 50 im Landkreis Forchheim überschritten wird, ist von jedem Besucher des Freibades Neunkirchen ein Testnachweis gemäß nachfolgenden Kriterien an der Freibadkasse vorzulegen:

1. Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis
  - a) eines PCR- oder POC-Antigentests oder
  - b) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests)nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.
2. Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

### Eingangsbereich

Am Eingangsbereich des Freibades werden Bodenmarkierungen und Hinweisschilder angebracht, die auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern hinweisen.

### Maskenpflicht

Besucher ab dem 15. Geburtstag haben eine FFP2-Maske und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Dienstleister eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes ist zulässig am Platz auf der Liegewiese, auf dem Weg zu den Becken sowie bei der Benutzung der Becken und solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.
- Die Badeaufsicht

#### Desinfektionsmittel/-spender

Es werden Desinfektionsmittel/-spender im Eingangsbereich und den Toiletten zur Verfügung gestellt. Die Anwendungshinweise werden bei jedem Spender mit ausgehängt.

#### Umkleieräume und Toiletten

Die Umkleiden und die Duschen im Sanitärgebäude bleiben bis auf Weiteres gesperrt.

In den Toilettenräumen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und ein Mund-/Nasen-Schutz zu tragen. In der Damentoilette werden 2 WC-Kabinen, in der Herrentoilette 1 WC-Kabine sowie 2 Pissoire gesperrt. An der Zugangstür zu den Toiletten ist auf die Abstandsregel bzw. die Erforderlichkeit des Mund-Nasen-Schutzes hinzuweisen.

An den Waschbecken sind Seifenspende und Einmalhandtücher bereitzustellen.

#### Badegäste

Die Höchstzahl an gleichzeitig anwesenden Besuchern wird auf **250 Personen** festgelegt (1 Person pro 20 m<sup>2</sup> zugänglicher Fläche). Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Höchstzahl an Besuchern werden an der Eintrittskasse Chips / Pfandmarken in der entsprechenden Anzahl vorgehalten. Sobald keine Pfandmarken mehr an der Kasse vorhanden sind, ist weiteren Gästen der Zutritt zu verwehren.

Die Vor- und Zunamen, Datum und Zeitraum des Besuchs, Anschrift oder E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer der Besucher sind in einem Einzelerhebungsformular oder per Luca-App zu erfassen. Dies dient einer evtl. Kontaktverfolgung im Falle einer Infektion. Für das Ausfüllen des Formulars sind desinfizierte Schreibgeräte bereitzustellen und getrennt von den benutzten Schreibgeräten zu lagern.

#### Mehrzweckbecken

Für den Zugang bzw. Aufenthalt im und um das Mehrzweckbecken wird eine Einbahnstraßen-Regelung festgelegt, um die Einhaltung des Mindestabstandes besser zu ermöglichen. Hierzu bildet der barrierefreie Weg entlang des Technikgebäudes sowie die Treppenanlage an der südwestlichen Ecke des Beckens den Zugang. Die Treppenanlage

nordwestlich des Beckens dient als Ausgang des Beckenbereiches. Eine entsprechende Beschilderung/Markierung ist anzubringen.

Der Zugang in das Mehrzweckbecken soll über die Einstiegsleiter an der südöstlichen Ecke des Beckens erfolgen, der Ausgang über die Treppe an der nordwestlichen Ecke des Beckens. Die übrigen Einstiegsleitern sowie 3 der 5 Startblöcke werden gesperrt.

Damit jederzeit der gebotene Mindestabstand zwischen den Besuchern eingehalten werden kann, dürfen sich im Mehrzweckbecken jeweils nur 40 Personen gleichzeitig aufhalten. Die Einhaltung der max. Personenzahl überwacht die Badeaufsicht. Zwischen dem Nichtschwimmer- und dem Schwimmerbereich wird eine Trennung mit einer Schwimmleine gezogen.

### Kinderbecken

Die Höchstzahl an gleichzeitig im Kinderbecken befindlichen Personen wird auf 5 Personen begrenzt. Kinder dürfen das Planschbecken nur unter elterlicher Aufsicht nutzen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind gehalten, auf den Mindestabstand von 1,5 m der Kinder zueinander zu achten.

### Liegewiese

Auch auf der Liegewiese gilt der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 m.

### Hinweisschilder

Im Freibad werden folgende zusätzliche Hinweisschilder bzw. Markierungen zu Zeiten der Corona-Pandemie angebracht:

- Im Eingangsbereich: „Abstand halten“, „Allgemeine Verhaltens- und Hygieneregeln“, „Ausgeschlossene Besucher“, „Maskenpflicht“, „Eintrittsgeld bitte passend vorhalten“, Am Boden: Abstandsmarkierungen in mind. 1,5 m Abstand bzw. Absperrband
- Auf dem Gelände: Verhaltensregeln bzw. allgemeine Hygieneregeln
- Bei jedem Desinfektionsmittelspender: Art und Weise der Anwendung
- An den Außentüren der Toiletten: „Abstand halten“ und „Mund-/Nasen-Schutz“
- Umkleiden und Duschen: „Die Umkleiden/Duschen sind gesperrt“
- Liegewiese: „Abstand halten“
- „Max. Personenzahl 40 bzw. 5“ an den jeweiligen Becken

### Schutzausrüstung Personal

Dem Personal werden Händedesinfektionsmittel, medizinische Gesichtsmasken und Einmal-Handschuhe zur Verfügung gestellt. Für den Kassenraum bzw. weitere Räumlichkeiten wird Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Dieses ist regelmäßig zu benutzen. Der Kassenbereich ist mit einem Spuckschutz zu versehen.

## Slackline

Die Nutzung der Slackline ist untersagt.

## Reinigung/Desinfektion/Lüftung

Die Toiletten, Urinale, Wascharmaturen und Türgriffe im Sanitär-Trakt werden regelmäßig von einer Reinigungsfirma bzw. den Mitarbeitern gesäubert und desinfiziert. Die regelmäßige Desinfektion der Handläufe im Bereich der beiden Becken, der Duschen am Zugang zum Mehrzweckbecken und der Rutschen übernimmt die Badeaufsicht.

Die Fenster bzw. Außentüren im Sanitär-Trakt sind dauerhaft offen zu halten bzw. regelmäßig zu öffnen, um einen Luftaustausch gewährleisten zu können.

## Gastrofläche Sportheim

Für den Gastrobereich gilt das jeweils aktuell gültige „Rahmen-/Hygienekonzept Gastronomie“. Der Kioskbetreiber hat auf das Einhalten der Mindestabstände der Gäste zueinander zu achten.

Vor dem Ausgabebereich hat der Kioskbetreiber am Boden Abstandsmarkierungen anzubringen, der Ausgabebereich darf ebenfalls nur mit Einbahnstraßen-Regelung betreten werden.

## Spielplatz

Der Spielplatz kann unter Einhaltung der allgemeinen Regelungen für öffentliche Spielplätze genutzt werden.

## Verhaltensregeln für das Personal

Das Personal erhält vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit eine Einweisung in dieses Infektionsschutz- und Hygienekonzept. Das Personal hat ebenfalls auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu den Gästen, Geschäftspartnern und Kollegen zu achten. Sollte dies, mit Ausnahme einer Wasserrettung, nicht möglich sein, sind medizinische Gesichtsmasken zu tragen. Wer seitens des Personals eine erhöhte Körpertemperatur, grippeartige Symptome oder Atemwegssymptome hat, darf das Freibadgelände nicht betreten bzw. hat dieses umgehend zu verlassen.

## Medizinische Hilfeleistungen

Für medizinische Hilfeleistungen ist das Tragen von Handschuhen und einer medizinischen Gesichtsmaske vorgeschrieben. Für Atemspenden werden Einweg-Beatmungsmasken angeschafft. Nach Möglichkeit sollen medizinische Hilfeleistungen im Freien erbracht werden, andernfalls sind die Kontaktflächen im Erste-Hilfe-Raum nach Abschluss der Behandlung zu desinfizieren. Zur Verfolgung möglicher Infektionsketten sind bei medizinischen Hilfeleistungen grundsätzlich Name des Patienten und des Hilfe-Leistenden zu erfassen.

Epilog:

Die vorstehenden Regelungen verlangen ein hohes Maß an Selbstdisziplin, aber auch Durchsetzungskraft gegenüber den Gästen.

Die Gäste müssen im Rahmen der Eigenverantwortung gegenüber sich selbst und anderen zu einem möglichst reibungslosen Betrieb des Bades beitragen. Sollte sich im Verlauf der Saison herausstellen, dass sich der Badebetrieb mit den o. g. Regelungen nicht durchführen lässt, behält sich der Markt Neunkirchen vor, weitere Maßnahmen bis hin zur Schließung des Bades anzuordnen.

Neunkirchen, 10.06.2021



M. Walz

1. Bürgermeister